Auslobung

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Zur Beurteilung sind alle Unterlagen einzureichen, die zum Verständnis des Bauwerks notwendig sind, zumindest:

- Lageplan, wesentliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten;
- Fotografien innen und außen, Nennung des Fotogafen.

Die eingereichten Unterlagen müssen auf maximal drei DIN A3 Seiten (Querformat) dargestellt werden. Von diesem Format abweichend dargestellte Arbeiten können leider nicht berücksichtigt werden.

BEWERBUNGSBOGEN
Vollständig maschinenschriftlich ausgefüllt.
Als PDF-Datei abrufbar unter www.bda-niedersachsen.de.

ANGABEN ZUM PROJEKT
Projektname, Bauaufgabe, Standort, Architekt/Mitarbeiter, Bauherr, Planungsbeteiligte, Konstruktion/Material, Planungs-/Bauzeit (Beginn/Fertigstellung), evtl. Wettbewerb, Stammdaten (Kubus, Nutzfläche), Zahl der Einheiten (z. B. Büros, Wohnungen, Schülerplätze etc.), Baukosten.

ERLÄUTERUNGSBERICHT (max. 1200 Zeichen)

Alle Unterlagen (3 x DIN A3 mit Plänen und Fotos, Bewerbungsbogen) sind als Ausdruck und digital als PDF-Dateien (DVD oder USB-Stick) einzureichen.

KENNZEICHNUNG DER ARBEITEN

Jede eingereichte Unterlage ist mit einer gekürzten Objektbezeichnung und dem Namen des Verfassers und des Bauherren zu versehen.

JURY

Prof. Dipl.-Ing. Jörg Friedrich, Architekt BDA, Hamburg/Genua;
Dr. Niklas Maak, Architekturkritiker, Frankfurt a.M./Berlin;
Prof. Dipl.-Ing. Wilhelm Meyer, Architekt BDA, Hannover, 1. Vorsitzender Verein zur Förderung der Baukunst;
Dipl.-Ing. Gregor Sunder-Plassmann, Architekt BDA, Kappeln/Berlin/Hamburg;
Dipl.-Ing. Susanne Wartzeck, Architektin BDA, Dipperz, 1. Vorsitzende BDA Hessen.

OBJEKTBEGEHUNG

Während der Tagung des Preisgerichtes am 25./26. Juni 2015 möchten die jeweiligen Verfasser dafür Sorge tragen, dass die Objekte begehbar sind. Mit den eingereichten Unterlagen ist ein Ansprechpartner zum Zwecke der Terminvereinbarung zu nennen.

ABGABETERMIN/ABGABEORT/POSTANSCHRIFT

Die zur Beurteilung geforderten Unterlagen müssen bis zum 20. April 2015, 9–13 Uhr, im BDA Landessekretariat vorliegen. Es gilt auch das Datum des Poststempels.

Später eingegangene Arbeiten können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V.
Alleehof 4
30167 Hannover

TEILNEHMERGEBÜHR

Mitglieder des BDA haben für jede eingereichte Arbeit eine Teilnahmegebühr von 150 Euro, Nichtmitglieder für jede Arbeit 200 Euro zu entrichten.
Der Kostenbeitrag ist bis zur Abgabe am 20. April 2015 auf das Konto des BDA Landesverbandes Niedersachsen mit dem Vermerk „BDA Preis 2015 – Teilnehmername" zu überweisen:
Bankhaus Hallbaum, BIC HALL DE 2H XXX,
IBAN DE52 2506 0180 0000 021907
Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizufügen.

PREISVERLEIHUNG/AUSSTELLUNGEN/DOKUMENTATION

Die von der Jury ausgewählten Arbeiten werden in verschiedenen Städten Niedersachsens öffentlich ausgestellt und in einem Katalog publiziert. Die erste Ausstellung findet im Zusammenhang mit der BDA Preis Verleihung im November voraussichtlich im Sprengel Museum Hannover statt.

Das Preisgericht stellt die als vorbildlich ausgewählten Arbeiten zu einer Ausstellung zusammen. Die Auswahl soll die besonderen Aufgaben und Lösungen innerhalb des Flächenlandes Niedersachsen berücksichtigen.

AUSSTELLUNGS-/DOKUMENTATIONSMATERIAL

Durch ihre Beteiligung am Verfahren erteilen die Teilnehmer ihre Zustimmung zur Ausstellung ihrer Arbeiten und zur Katalogdokumentation sowie zur sonstigen Veröffentlichung auf Grundlage der Juryentscheidung ohne Vergütung und stellen dem BDA Niedersachsen das dafür erforderliche Bild- und Textmaterial kostenlos und frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Alle am Entwurf beteiligten Miturheber (z. B. Mitarbeiter, Landschaftsarchitekten, Fachingenieure usw.) sowie Fotografen müssen auf dem Bewerbungsbogen aus urheberrechtlichen Gründen namentlich benannt werden.
Die Preisträger erklären sich bereit, ihre Unterlagen kurzfristig nach dem Preisgericht für die Ausstellung aufzubereiten. Einzelheiten werden rechtzeitig mitgeteilt.

KOSTENBEITRAG AUSSTELLUNG/DOKUMENTATION

Die Preisträger und die Teilnehmer an den Ausstellungen verpflichten sich, einen Kostenbeitrag von 300 Euro/je prämierter Arbeit zu leisten. Eine Zahlungsaufforderung geht mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Preisgerichtssitzung zu.

HAFTUNG/RÜCKGABE

Der BDA Landesvorstand Niedersachsen verpflichtet sich, mit den eingereichten Unterlagen sorgsam umzugehen, übernimmt jedoch für Beschädigung oder Verlust keine Haftung.
Nach Abschluss des Verfahrens können alle eingereichten Unterlagen im Landessekretariat abgeholt werden.
Nicht abgeholte Unterlagen werden nach einer angemessenen Frist vernichtet.

Der Vorstand
Hannover, Februar 2015

Satzung

PRÄAMBEL

Wesentliche Aufgabe des BDA ist es, die Qualität des Planens und Bauens zu heben in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Umwelt. Die Beeinflussung des Menschen durch die gebaute Umwelt und die Bedeutung einer qualitätvollen Gestaltung einer breiten Öffentlichkeit sichtbar zu machen, sowie alle maßgeblich daran Beteiligten zum persönlichen Engagement aufzurufen, ist Sinn dieses BDA Preises. Neben dem Architekten trägt der Bauherr als Person, Körperschaft oder Gremium in hohem Maße Mitverantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Der BDA Preis wird daher an Bauherren und Architekten gemeinsam für beispielgebende, besondere baukünstlerische Leistungen verliehen.

1 GEGENSTAND DES ARCHITEKTURPREISES

a) Der Architekturpreis des BDA in Niedersachsen kann:

einem Bauwerk
einer Gebäudegruppe
einer städtebaulichen Anlage oder Planung

zuerkannt werden.

b) Für hervorragende fachbezogene wie z. B. publizistische Tätigkeit oder einen bemerkenswerten architekturtheoretischen oder experimentellen Beitrag kann ein Sonderpreis verliehen werden.

c) Es werden in der Regel fünf gleichrangige Preise verliehen. Das Preisgericht wählt außerdem weitere Arbeiten aus, die als vorbildlich ausgezeichnet und zu einer Ausstellung zusammengefasst werden.

d) Die Anerkennung erhalten der Bauherr und Architekt gemeinsam.

2 TEILNAHME

a) Jeder kann Vorschläge mit schriftlicher Begründung einreichen oder Hinweise auf preiswürdige Objekte geben. Die BDA Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Teilnahme.

b) Der Landesverband des BDA kann auch selbst geeignete Beiträge vorschlagen und Unterlagen erbitten.

c) Jeder Architekt kann höchstens drei Arbeiten zur Bewerbung vorlegen. Arbeitsgemeinschaften gelten als ein Verfasser.

d) Für die Teilnahme wird eine Schutzgebühr erhoben.

e) Die zur Beurteilung kommenden baulichen Anlagen müssen zum Zeitpunkt der Jurierung fertig gestellt sein, in Niedersachsen liegen, sollten innerhalb der letzten vier Jahre realisiert worden sein und nicht an der vorherigen Auslobung in 2012 teilgenommen haben. Städtebauliche Anlagen und Planungen müssen sich ebenfalls auf das Land Niedersachsen beziehen.

3 UNTERLAGEN

Die einzureichenden Unterlagen müssen einen umfassenden Einblick in
a) Funktion
b) Konstruktion
c) Form und Gestaltung
d) städtebauliche Einordnung
e) Wirtschaftlichkeit

ermöglichen.

4 VERFAHREN

Der BDA Preis Niedersachsen ist ein Bewerberpreis, das Verfahren ist nicht anonym und wird durch den Landesvorstand des BDA in Niedersachsen unter Ausschluss des Rechtsweges durchgeführt.

5 VORPRÜFER

Der Landesvorstand des BDA in Niedersachsen benennt drei bis fünf Vorprüfer. Als Vorprüfer kann nicht tätig werden, wer selbst Unterlagen eingereicht hat oder Planer einer vorgeschlagenen baulichen Anlage bzw. Verfasser einer publizistischen Arbeit ist. Die Vorprüfer prüfen die formale Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Arbeiten und ordnen sie nach inhaltlichen Gesichtspunkten für die Jury.

6 JURY

Die Jury besteht aus drei Architekten, einem Mitglied des Vereins zur Förderung der Baukunst und einer fachlich neutralen Persönlichkeit. Ein Mitglied der Vorprüfung nimmt auf Veranlassung der Jury beratend teil. Die Jury tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Verfahren ist unanfechtbar, die Entscheidung der Jury ist eine endgültige; der Rechtsweg ist sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der Entscheidung insgesamt ausgeschlossen. Der Landesvorstand des BDA in Niedersachsen benennt und beruft unter Ausschluss des Rechtsweges die Mitglieder der Jury. Bei Verhinderung eines Jurymitgliedes kann der Landesvorstand kurzfristig einen Vertreter benennen.

7 PREIS UND PREISVERTEILUNG

Der Preis besteht aus einer Urkunde, welche Bauherr und Architekt erhalten, sowie einer Plakette, die am Bauwerk zu befestigen ist. Die übrigen ausgezeichneten Arbeiten erhalten eine Urkunde. Der BDA Preis soll in Abständen von drei Jahren verliehen werden.

8 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Mit der Teilnahme erklären sich Bauherr, Architekt, Planer und sonstige Verfasser der zur Beurteilung kommenden baulichen Anlagen, Unterlagen und Arbeiten mit dem gesamten Inhalt und allen Bestimmungen dieser Satzung einverstanden.
Die Preisträger erteilen durch ihre Beteiligung am Verfahren ihre Zustimmung zur Ausstellung und zur sonstigen Veröffentlichung, sowie zur dafür erforderlichen Vervielfältigung ihrer prämierten Arbeiten.

(Vollständiger Text der Satzung zum BDA Preis in Niedersachsen.)